

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.  
1747-1808  
1790**

11 (15.3.1790)

Numr. II. Montags den 15ten März 1790

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## A v e r t i s s e m e n t s.

1 Bekanntlich werden jährlich beim Dreschen des Getraides viele Flegel-Kloppen gebraucht und dazu in hiesiger Provinz gemeinlich das Stamm Ende der jungen Eichen genommen, wodurch denn die Fortpflanzung der Eichen sehr zurückgesetzt und zugleich die Beraubung der Königl. und Privatgehölze vermehret wird. Da nun in andern Ländern auch büchene Flegel Kloppen gebraucht, und besonders die Weißbuchen dazu vorzüglich empfohlen werden, so hat man auch den Unterthanen in hiesiger Provinz empfehlen wollen, künftig ebenfalls büchene Flegel Kloppen statt der bisherigen eichenen zu gebrauchen, um so mehr, da aus einer Buche mehrere Kloppen gemacht werden können. Signatum Aurich den 12 Febr. 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen Cammer.

2 Nachdem der in verschiedenen Königlichen Provinzen einbrechende Holzmann- gel es nöthig macht, für die Conservation and Wiederherstellung der Königlichen, so wie der Privat Forsten mittelst anzulegenden Schonungen und ordentlichen Hegung derselben möglichste Sorge zu tragen, und dem Unfug des Härens in selbigen, wodurch alle An- stalten und Maasregeln, den Anwachs des jungen Holzes zu befördern, ganz vereitelt werden, vorzubeugen: so haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser aller- gnädigster Herr, durch ein an allerhöchst Dero hiesige Regierung erlassene höchste Re- script vom 11 Januar a. c. derselben eröfnet, was Allerhöchstdieselbe in Absicht auf die zu bestrafende Hätung Excesse in Schonungen bey Privat Forsten gleich von nun an beob- achtet wissen wollen.

Zuförderst müssen demnach die angelegte Schonungen an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und großen Straßen stoßen, mit tüchtigen Graben verwahret, die übrige Seiten aber vermischt, oder mit Warnungstafeln bezeichnet werden.

Sollte aber dieser gehörig vorgekehrten Anstalten obnerachtet in einer solchen Schonung dennoch gebüet werden, so wird bey erfolgender Pfändung das Pfandgeld für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf Einen Thaler und für ein Schaaf oder Schwein auf 8 gr. hiemit festgesetzt.

Dies nicht bloß von den wirklich gepfändeten, sondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld soll zwar in der Regel den Schadens- Ersatz unter sich begreifen, wird aber die Contravention wiederholet, oder ist selbige gleich das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders aber in einer schon an- gepfl.



gawffoyenen Schonung begangen, und dadurch dem Nuzenschein nach ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, so muß außer dem Pfandgold, so den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Fesslungs Strafe erkannt werden.

In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde, oder auch ein dritter den Schäfer oder Hirten zu der Contraveation veranlaßt oder verleitet hätte, muß ein solcher Socius Delicti mit Erlegung des doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes bestraft, im Unvermögensfalls aber mit Verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden.

Es wird daher diese allerhöchste Verordnung, und daß darnach in vorkommenden Fällen vor der Hand werde verfahren werden, hiemit zur Wissenschaft des Publici gebracht. Ayrich, den 22 Febr. 1790.

Königl. Preußl. Oefftl. Regierung.

### Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden geruhet, dem Amtgerichts Schreiber Drabnis zu Ayrich das Prädicat eines Secretarii beizulegen. Signatum Ayrich am 5ten März 1790.

Königl. Preußl. Oefftl. Regierung und Krieges- und Domainen Cammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Emden, sodann zu Dikum Zeugnis und Bunde, affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschriftlich beigezogener Bedingungen, wollen des weil. Frerich Aden und dessen auch weil. Ehefrau Aaltje von Lessen Erben, Namentlich, Cornelius von Lessen, Wids Frerichs, Tjabe von Lessen, Erine Erinaes ur. Gesche Frerichs nom. so dann der Sielrichter Jacob Harms Soblsums, Namens seines mit Tantie Frerichs erzeugten Kindes, Theilungshalber ihren gemeinschaftlichen Erbpachts Platz auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder groß 124 Diemat 1 Rute, nebst einer Bebauung und Scheune, welcher von vereideten Taxatoren auf 23707 Gl. 10 St. holl. gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, nemlich den 19ten Febr. und 5ten Mart auf der Emden-Amts-Stube, den 19ten Mart aber auf dem Neuen-Polder in des Silke Harms Haus, öffentlich teilbieten und den Meistbietenden losschlagen lassen. Dann werden alle unbekante Ideal-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Berechtigame spätestens bis zum 19ten Mart. bey diesem Gerichte anzumelden, ansonst gewärtigen müssen, daß sie damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie obiges Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

2 Am 16. Mart wollen weil. Andreas Boodhof Erben in Norden allerhand Hausgeräth, Kleidungen und Leinwand, Gold und Silber und was mehr zum Vortheil gebracht wird, durch den Ausm. Thodea von Welsen verkaufen lassen.

Am 17. Mart will Siebelt Gummels bei dem Wörder Sybl, von einem verunglückten grossen engl. Schiffe, allerhand schweres und recht gutes Schiffholz, als Balken, Posten,



Posten, Pucken von recht gutem riechen Holz; sodann einige Hundert Pfund Nägel und Bolzen etc. durch den Ausm. Thoben von Wesen verkaufen lassen.

Am 13. Ap. il. will Herr Es. u. Witwe in Norden durch den Ausm. Thoben von Wesen allerhand schöner Hausgeräthe, Betten und Kinnen, Manns- und Frauenkleider, Gold, Silber, und was mehr zum Vorschein kommen wird öffentlich ausmienen lassen.

3. Des Hinrich Friederich Redenius zu Wiebelsbur Haus und Erbpachtsgarten, 40 vor geraumer Zeit schon zum Verkauf ausgeboten, soll nunmehr opatehbar am 29ten März, des Mittags um 1 Uhr, daselbst in Herr Bohlen Behausung öffentlich verkauft werden. Conditiones sind vorhero auch bey dem Auctions Commissario Mauter einzusehen.

Der Hausmann Abbs Poppinga zu Uggant ist freywillig resolviret, 8 Pferde, 14 milche Kühe, 8 Stück jung Vieh, 2 Wagen, 2 Eggen, 2 Pflüge, und verschiedenes Milchgeräthe, am 31 März daselbst bey seiner Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Die Frau Wittwe Ausmienenen Reimers sen. in Aurich ist resolviret, am 22ten März und folgenden Tagen allerhand Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Commoden, Spiegel, Porcellain, Gläser, eine englische Uhr, sodann Zinnen, Kinnen, Tischzeug, Betten, Lit de Camp und sonstiges Hausgeräthe, wie auch Gold und Silber, öffentlich verkaufen zu lassen.

Jan Hansen Onken auf dem Boelzeteler Kloster ist freywillig resolviret, 8 Kühe, 2 Pferde, 1 Wagen etc. sodann Gersten, Roggen und Speck am 18ten März bey seiner Behausung öffentlich ausmienen zu lassen.

5. Vermöge des bey dem Emden Amtgerichte und zu Ditzum affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschriftlich angebotener Bedingungen soll das Haus cum annexis der Eheleute Else Hinrichs und Noelfke Hermanns, zu Ditzum stehend, und auf 393 Gl. 5 Str. gewürdiget, zur Befriedigung des Candidati juris C. W. Köfing Ehefrau zu Leer am 22ten und 16ten März zu Emden auf der Amt-Stube, am 30 März aber zu Ditzum öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede, welche auf dieses Haus ein dingliches Recht zu haben, vermeynen mögten, hiemit aufgefodert, ihre Gerechtfame spätestens vor den 30ten März beim Emden Amtgerichte anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie das Haus betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

6. Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Aurich affigirten Subhastations-Patenti soll Behufs der Theilung, der den Kindern des weyl. Gerd Harms zu Neermohr zuständige, zu Neermohr im Süd Ende belegene 3/4 Heerd Landes, welcher von verordneten Taxatoren auf 1500 Gl. in Gold gewürdiget, den 27ten März curr. (als welcher Termin Ober Vormundschaftlich genehmigt worden) in des Gastwirts Jannes Woelsen Hause zu Neermohr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, vorbehaltlich Ober-Vormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Lax



Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, und beim Münziener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtgerichte, den 2ten Februar. 1790.

7 Vermöge des, bey dem Amtgerichte zu Emden, sodann zu Jemgum und Leer affigirten Subhastations-Patenti und d. m. s. b. n. abschriftlich angegebener Bedingungen, soll das zur Concurs-Masse des entwichenen Kaufmanns Berend Wigger gehörige, zu Jemgum an der Oberfließer-Strasse stehende und auf 2075 Gl. in Gold gewürdigte Haus und Garten am 16ten März. und 6ten April auf der Emden Amt-Stube, am 27ten April aber zu Jemgum in des Vogten Weyer Behausung öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Lathabende können sich demnach an Ort und Stelle einfinden, ihren Vorteil suchen, und den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden etwaige bisher unbekannt Realprätendenten hiemit aufgesodert, ihre Gerechtsame bey dem Amtgerichte zu Emden gegen Eintritt des letzten Licitations-Termins und spätestens noch in demselben anzumelden, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und insoweit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

8 Infolge der auf dem Rath- und Amtshause hieselbst affigirten Subhastations-Patenten nebst beigefügter, auch bey den Medibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier auf dem sogenannten alten Eyhl im Westerklast 3ten Hott sub N. 358 belegne dem Behrend Mull zustehende Haus nebst dreyen dazu gehörigen Kellern so nach Abzug der jährlichen Lasten überhaupt auf 150 fl. in Gold eidlich gewürdiget sind, in dreyen auf den 15ten März, 12ten April und den 10ten May a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekannt Real-Prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich längstens in dem letzten Licitations-Termin desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen; ansonst zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer und insoweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden. Sign. Norda in Curia den 2ten Februar. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

9 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Aurich und auf dem Rathhause zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll eine den hiesigen Gasthaus Armen zuständige, am Nürenburger Wall belegene Kammer, welche von den Schüttemeistern auf 160 fl. gewürdiget worden, und in dem Feuer Catastro dieser Stadt auf 40 rthl. angeschlagen steht, in dreyen Terminen, als den 20 Februar, den 13 März und den 10 April 1790 öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten, und im letzten Termine mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, auch bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen.

10 Der Herr Soele Wiffering in Leer will sein bei Norden in der Einteilmarsch liegendes



liegenden Platz als, Haus Garten und 49 Diemath gut Aderland, so von Ebnies Hinrichs henerlich bewohnet wird, am Montag den 22sten dieses Monats Martii zu Norden im Weinhaufe öffentlich verkaufen lassen, und kan der halbe Rauffchilling gegen 4 1/2 pro Cent Zinsen unter 1/4 jähriger Losfändigung in dem Platz stehen bleiben, die Conditionen sind zu Norden bey dem Hrn. Assessor Loth und dem Aedili Jacobsen einzusehen.

11 Auf erhaltene gerichtliche Commission will Menne Mennen Habben zu Norden, seine mit Ubbe Emmen in unvertheilter Communion besessene halbe Warffstade und Land, zu Kätersburg, am 27 Martii c. im dasigen Krüge aus freyen Willen öffentlich verkaufen lassen. Auch können die Conditiones vorher eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich bei dem Ausmüener Bacher abgefordert werden.

12 Vermöge ertheilter gerichtlichen Commission sind Geerd H. Kuit nachgelassene Erben willens, allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Spiegel, Kupfer, Zinnen, Linnen, Bette und Bettgewand, sodann 2 Pferde, 1 Wagen, 2 Loiken, 1 Kuh, und was mehr zum Vorschein kommen wird, am Diensttage, den 16 März, den Meistbietenden in Feingum öffentlich verkaufen zu lassen.

Am Donnerstage, den 18 März, sind Harm Joesten et Consorten willens, allerhand Mobilien, als Kisten, Kasten, Tische, Stühle, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinnen und Eisen, Leinen, Ober- und Unterbetten mit Zubehör, den Meistbietenden in Feingum öffentlich verkaufen zu lassen.

Am Mittwoch, den 31 März, sollen vermöge ertheilter Commission des Lübbert Hommes beschriebene Mobilien und Moventien, als Kisten, Kasten, Cabinette, Tische, Stühle, Spiegel, ein Schreibkomoitair, Zinnen, Leinen, Kupfer, Messing, Ober- und Unterbetten mit Zubehör, sodann dessen Hausmannsbeschlag, als Wagen, Pflüge, Eggen, Pferde, Kühe, Jungvieh und was mehr zum Vorschein kommen wird, wegen restirender Leerer Rentzeigefälle, auf der Auktorei den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Am Donnerstage, den 1 April, sollen des Jan Dirks Janssen beschriebene 10 Kühe, 6 Stück Jungvieh, Wagen, Egge, Pflüge, wegen restirender Heuergelder, den Meistbietenden öffentlich auf der Auktorei verkauft werden.

Am 2 April sollen des Dirk Jansens beschriebene Mobilien, als Tische, Stühle, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinnen, Eisen, Betten und Bettgewand, Kühe und Jungvieh, Wagen, Pflug, Egge, wegen restirender Heuergelder, den Meistbietenden auf der Auktorei öffentlich verkauft werden.

Am 3 April sollen des Hero Eirtjes beschriebene 4 Pferde wegen restirender Gefälle der Königlichen Leerer Rentzei den Meistbietenden auf dem landschaftlichen Polder öffentlich verkauft werden.

13 Des wopl. Bogt Boden, in Eijens, unter dem Concurse verfallener geringer Mobilien Nachlaß, als Hausgeräthe und Bücher, sollen am bevorstehenden 30ten März bey



bey seiner Behausung in der Kirchstrasse zu Ems, Vormittags 10 Uhr, öffentlich ausgemietet werden.

14 Des Noels Hansen in Eiclum conscribirt Güter, als Schränke, Spiegal, Stühle, Tische, Betten, Kainewand und einige Kühe, sollen am Donnerstag, den 18ten März, zur Bezahlung seines zur Königl. Leerer Rentei noch restirenden Pachtquantums, des Mittags gegen 12 Uhr daselbst öffentlich verkauft werden.

Erbring Hicken in Bisingum ist freiwillig gesonnen, am Montag, den 22ten März, einige 20 Lemlinge und 3 jährige Pferde bei seiner Wohnung dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

Sander Pricker in Leer ist mit gerichtlicher Einwilligung freiwillig gesonnen, seine von ihm selbst bewohnt werdende ansehnliche, an der Ecke der Peverstrasse und zwischen den Brunnen stehende Behausung, mit einer Scheune und Warfstelle, am 31 März auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen. Desfällige Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmienen Schelken zu haben.

15 Der weyl. Ectje Daniel Erben wollen die Hälfte ihres zu Grectshl belegenen Hauses und Gartens am 31ten März nächstkünftig in Grectshl öffentlich verkaufen lassen.

16 Ude Eltjes in Wiebelesbur ist freiwillig resobirt, 14 milche Kühe und 4 Pferde am 27ten März, des Morgens um 10 Uhr, bey seiner Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

### Verheurungen.

1 Weyl. Lammert Gerdes Cornelius Erben und Vormünder wollen den erblasserischen Platz, das große Buschhaus genannt, auf Wirdumer Neuland belegen, bestehend aus Haus, Scheune und Garten, sodann 13 Diemath Weideland, 11 Diemath Weede, pro May 1790/91, wie auch diese Stücke, nebst 47 Diemath Bauland, auf 6 Jahre, von May 1791 bis 97 öffentlich verheuren lassen, als wozu sich Liebhaber den 20ten März auf dem Schott in Wilm Ufkes Leerhoffs Hause des Mittags um 1 Uhr einfinden und ihre Offerten eröffnen wollen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen.

2 Des Ausmienen Dose Wittwe zu Wolchusen hat daselbst ein Warfhaus, welches jetzt von ihrem Sohn, Geerd Dose, bewohnt wird, und wobei Stallung für zehn Kühe, und ein hübscher Garten vorhanden ist, aus der Hand zu verheuren, den Garten gleich, das Haus aber um May 1790 anzutreten; wer hiervon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihr melden und Heurung schliessen.

### Gelder, so ausgeboten werden.

1 Die Vorsteher der Marienhaver Armen, Dode Janssen und Harm Gerdes, haben May 1790 pl. m. 800 Gulden Courant Armengelder, gegen landübliche Zinsen, auf



auf sichere Hypothek zu belegen. Wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey denselben zu melden.

2 Bey Jeremias Janssen zu Fahne, Westererder Kirchspiels, sind auf anstehenden May 150 Gl. Pupillengelder in Silbermünze gegen 5 Procent und hinlängliche Sicherheit zu haben. Wem damit gedienet ist, melde sich bey obbenanntem Curator.

3 Der Kaufmann P. J. Peters in Esens hat Cur. nom. sogleich 200 Rthlr. Courant gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey demselben melden.

4 Jan J. Muntinga zu Colmuntien hat auf nächstkommenden May 1790 fl. m. 1400 Gl. holl. Pupillengelder zu belegen; wer diese gebrauchen kann und dafür Sicherheit hat, wolle sich darüber bey ihm melden.

5 Der Schustermeister Hinrich Dicks Flerch in Norden am Neuenwege hat 258 Gulden Preußl. Courant Pupillengelder sofort oder auf ankommenden May gegen 5 Procent zinsbar zu belegen; wem damit gedienet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey demselben.

6 Der Deichrichter Peter Heykes zu Bdkermold, als Vormund über weyl. Harm Berrans Goldweers Kinder, hat sofort oder auf May 1790, 550 Rthl. in Gold und 950 Rthl. Courant auf ganz sichere Hypothek und landübliche Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich des förderlichsten.

7 Der Cassirer bey der Herings Compagnie S Ehlers hat Curat. nomine sofort 800 rthl. Preußlich Courant gegen hypothecarische Sicherstellung zinslich zu belegen; wem damit gedienet, wolle sich des förderlichsten bey ihm melden. Emden, den 23 Febr. 1790.

8 Johann Hinrich Coopmann zu Abrens hat als Vormund über Warneke Warnekes Kinder auf bevorstehenden May 50 rthl. in Gold auf Zinsen zu belegen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

9 Es sind May instehend 800 Gl. in Gold Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kan, melde sich bei dem Referendario Noeff in Leer.

10 Die Armen Vorsteher Coraelius Klassen Groen und Jan Groen haben sofort oder auf May c. 100 rl. in Gold und 110 rl. Courant zinsbar gegen 5 pro Cent und hinlängliche Sicherheit zu belegen; Liebhaber können sich bey gedachten Armen Vorstehern in Appusen melden.

11 Bey der Armen-Casse zu Driever ist 800 Gulden in Gold gegen anständige Sicherheit auf Zinsen auszuthun; wer hiemit gedienet ist, kann sich bey uns melden. Driever den 25 Febr. 1790. Keyhl J. Groeneveld, Jan A. Freekmann, Armentvorsteher.



12 Bey der Lutherischen Armenkasse zu Leer, sind gegen bevorstehenden May 500 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen, wer hiervon Gebrauch machen kan, und die gehörige Sicherheit zu stellen im Stande ist, der beliebe sich bei einem der zeitigen Vorsteher zu melden.

13 Der Buchdrucker E. Wenthin in Emden hat Namens seiner Curandin Trientje van Buiren sogleich auf sichere Hypothek 700 Gl. holl. zu belegen; wer also die erforderliche Sicherheit stellen kan, melde sich mündlich oder durch postfreye Briefe.

14 Der Ausmiener Dose zu Wolthusen hat wegen einer ihm für eine Heurung eines Heerdlandes vorgelegten Caution 1350 Gl. in Gold sofort oder um May 1790 drey Jahre lang zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist und gute hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm daselbst melden.

15 Die Kirchverwalter zu Sage, Heye Garrelts und Henricus Erbnhoff, wollen um May dieses Jahres ein der Kirche zugehöriges in 150 rthlr. in Golde bestehendes Capital gegen hinlängliche Sicherheit zinslich belegen. Wem damit gedient ist, kann sich bey gedachten Kirchverwaltera melden.

16 Der Kirchvogt Jan Lammes auf Messerland hat 600 Gl. Kirchengelder, und für sich selbst 500 Gl. gegen landübliche Zinsen zu belegen. Wer hinlängliche Sicherheit leisten kann, wolle sich desfalls melden.

17 Von der Vormundschaft über des weyl. Dirck Jaassen Kinder sind May bevorstehend pl. min. 4000 fl. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen, westfalls diejenige, die also davon Gebrauch machen können, sich bey dem Lütetsburgischen Gerichte zu melden haben.

18 Die Armenkasse zu Aurich hat nächstkünftigen May 150 rthlr. Gold zinslich zu belegen; wem sie gefällig sind und gehörige hypothecarische Sicherheit stellen kann, melde sich bei den zeitigen Vorstehera.

### Gelder, so verlangt werden.

Bey der Esener Amts-, Reich- und Cyhl-Casse werden folgende Anlehen zu  
 3 1/2, höchstens 4 Procent Zinsen, und auf halbjährige Loskündigung gesucht.  
 910 Rthl. Courant gegen den 15ten May,  
 822 rthl. 13 sch. 10 w. Gold gegen den 21ten Junius,  
 1200 rthl. Gold gegen den 27ten Junius,  
 755 rthl. Gold gegen den 23ten Julius,  
 427 rthl. 13 sch. 10 w. Gold gegen den 3ten August,  
 1427 rthl. 13 sch. 10 w. Gold gegen den 25ten September,  
 700 rthl. Cour. gegen den 1ten October,  
 480 rthl. Gold gegen den 3ten November,  
 3000 rthl. Cour. gegen medio Novembris,  
 1000 rthl. Gold gegen Mitte August oder den 20ten December,  
 950 rthl. Gold gegen Ende August oder den 26ten December.

Ber



Wer eins oder anderes, oder alles solchergestalt belegen will, melde sich mit postfreyen Briefen. Esens im Amthause und der Deich Rentey den 10ten Februar 1790.

Bölling D. E. Kettler  
Oberamtmann Rentmeister.

### Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Auriich sind auf Ansuchen des Zinnegießers Keno-  
le Wilms van der Wall hieselbst wegen des von der Wittwe des Jan Berens Janssen  
aus der Hand angekauften an der Norderstrasse hieselbst belegenen Hauses wider alle und  
jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkauf-  
recht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum Termino zur Angabe und Justi-  
fication auf den 26sten Mart. a. f. bei Strafe der Abweisung und Anferlegung eines ewi-  
gen Stillschweigens erkannt. Signatum Auriich in Curia den 10. Decembr. 1789.  
Bürgermeister und Rath!

2 Beym hochadelichen Oidersumischen Gerichte, sind auf Ansuchen des  
Herrn Justiz-Commissions-Raths Schröder, mand. nomine des Hausmanns Geerd  
Bruns zu Müdeland, Stiekhauser Amts wohnhaft, Edictales contra quoscunque,  
auf nachstehende durch gedachten Geerd Bruns von einigen Testamentarischen Erben des  
zu Woltersterborg in der Herrlichkeit Oidersum verstorbenen Hausmanns Wirtje Wilms  
Nachlasses, anerkaufte Erb-Antheile, als:

1/6tel Theil der minorennen Kinder des Kaufmanns Elias Grooff zu Leer, Johann Friederich, Gerhard Conraad, und Martin Diederich Grooff, für	4550 fl. in Golde
1/12tel des Wubbe Franken zu Holte Kinder, Sole Geeske Franke und Hindertje Wubben für	2275
1/12tel des Stielrichters Jan Franken für	2275
1/24tel des Wirtje Franken Sohaes Willm Wirtjes für	1137 10 Stüber
1/12tel des Franke Franken Kinder, Franke, Beetje, Oke und Jan Wessels, für	2275

zusammen 11/24tel Theile für in Golde 12512 fl. 10 Stüb.  
aus Erb- oder Näher-Recht Spruchhabende, cum Termino zur Angabe von drey Mo-  
naten, et reproductionis præclusivo, auf Sonnabend den 3ten Aprilis Anni 1790. erkannt  
worden.

Es werden demnach alle und jede, welche auf besagte Erbtheile aus einem Erb-  
oder Näher-Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, hiemit und kraft  
dieser Edictal-Citation vorgeladen, sich damit innerhalb den drey Monathen, längstens  
in dem auf Sonnabend den 3ten Aprilis Anni futuri präfigirten präclusivischen Termin, des  
Bormittags um 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu mel-  
den; solche behörig anzugeben, und der Gebühr Rechtens zu justificiren. Unter der  
Verwarnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und ihnen  
deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

(No. II. 3 i)

Nachdem

N. S. Nachdem der Terminus reproductionis präclusivus aus Versetzen auf Stillfreytag, den 2ten April curr. präfigiret worden: so wird solcher hiedurch auf Sonnabend, den 3ten ejusdem, des Vormittags 9 Uhr, angezettelt, und dieses zu jedermanns Wissenschaft bekant gemacht.

3 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf gewisse, von den Erben der weyl. Witwe Eläter, namentlich dem Ausmiener P. Schelten zu Leer, dem Prediger Rösing zu Kirchborgum, dem Berend Rösing, des Candidati juris E. W. Rösing Ehefrauen, gebohrne Rösing des Rectors Mäler Ehefrauen, gebohrne Laurenz, der Jungfer S. Laurenz und endlich der Wittwen Blecker, sämtlich zu Leer, dem Reichrichter Habbe Nichts Uggem zu Manschlacht, aus der Hand verkaufte 39 Grafen Landes, im Freepsumer Meer belegen, sodann auf einen gewissen, von den Eheleuten Jan Janssen Abels und Wasse Jhuen zu Freepsum, dem Agge Nichts Habben und seiner Frau Cornelia Franzen Buis zu Manschlacht aus der Hand verkauften, bey Freepsum belegenen Kamp aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen mögten, erkannt, und müssen die Spruchhabende ihr vermeintliches Recht an vorbeschriebene Immobilia innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey dem hiesigen Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 25ten März 1790. als welcher Tag peremptorie dazu angezettelt worden, durch untadelhafte Documenta justificiren.

Unter der Warnung, daß denen Außenbleibenden nachher sowol in Hinsicht obbeschriebener Immobilien, als der Käufere, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Nachdem über des Krämers Peter Mennen zu Weener Vermögen per Decretum Concurs eröffnet und der allgemeine Arrest erkannt worden; So wird hiedurch allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte sordersamst getreulich anzuzeigen und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositem abzuliefern unter der Warnung:

daß wer demohnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ansliefert, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig begetrieben; Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen oder zurück halten mögte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes, und andern Rechtes verlustig erklärt werden solle. Signatum Leer im Königl. Amtgericht den 20sten Februar 1790.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des dasigen Predigers G. E. Wiarda Edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten von der Wittwen des weyl. Zwirn Fabrikanten N. G. Marches propr. et curat. lib. nom. öffentlich anerkaufte in Comp. 9. No. 24 stehende Wohnhaus samt Hinter Gebäude und Warfe cum annexis, sodann den dahinten belegenen Garten, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum Termino von



von drey Monaten et reproductionis praeclusivo auf den 16ten April 1790. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens in Absicht dieses Hauses cum annexis und der Praeclusion erkannt.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden ist am 9ten Dec. über das sämtliche zurückgelassene Vermögen, des sich heimlich von hier gemachten Kaufmanns Claas Ubben ob insufficientiam massä der generale Concurs eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede welche auf diesen insolventen Budel, aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, Edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores et prätereantes cum termino von drey Monaten und zur präclusivischen reproduction auf den 20ten April 1790 des Vormittages um 9 Uhr mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurs Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Credits en ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung Nichts dem Gemeinschuldner entrichten sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Rechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen. Zugleich wird der Gemeinschuldner Ubben zum Liquidations Termin mit vorgeladen, um sich wegen seiner Flucht zu verantworten und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Warnung, desfalls er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königl. Verordnung wider ihn als einen vorsehligen Banqueroutierer verfahren werden soll.

6 Nachdem über das Vermögen des weyl. Zwirnmacher Peter Reints und dessen nachgelassenen Wittwe Rena Harmen in Leer, per Decretum Concurs eröffnet, und der allgemeine Arrest erkannt worden; So wird hiedurch allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Sachen Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, angedenket, denselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung!

daß wer demobnerachtet der Gemeinschuldnerin etwas bezahlt oder ausliefert, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen oder zurück halten möchte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes verlustig erklärt werden solle. Sign. Leer im Königl. Amtsgerichte, den 23ten Febr. 1790.

7 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aarich werden alle und jede, welche auf das von dem Altje Haben auf dem Boelzeler Wehn, an den Reent Dirck's daselbst öffentlich verkauft, daselbst belegene Haus Land und Torfgräberer, pl. in 3 Diemathen Aeb. n. Maasse im Ganzen groß, einigen Real-Anspruch, als ein Eigenthums-Präb-Dienstbarkeit oder sonstiges Recht haben mögten, cum termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben von 6 Wochen, spätestens am 20. April des Vormittags, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung daß die Ausbleibende mit



mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Besizer desselben, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

8 Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludewig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c. Fügen dir Hinrich Kärrsen, gewesenen Kadenbiener bey dem Kaufmanu Kramer zu Doelgönne hiedurch zu wissen, wasmaßen Anna Schwartings, des Martin Schwartings Tochter zu Doelgönne in ihrer wider dich, in puncto stupri sub spe matrimonii habenden Rechtsache, demüthigst angezeigt: daß dir per Sententiam vom 25 ten November a. pr. der Reinigung-Eid auferlegt worden, du aber entwichen sehest, und sie den Ort deines Aufenthalts nicht auszuforschen vermöge; mit geziemender Bitte, Wir gerubeten gnädigst, dich zu Abstattung dieses, dir auferlegten Eides sub poena recusati juramenti, edictaliter verabladen zu lassen, und falls du alsdann nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider dich zu erkennen, was den Rechten gemäß;

Wann nun die Edictal-Citation heute dato wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landes-Herrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwoch nach dem Sonntage Exaudi wird seyn der 19te nächstkommenden Monats May, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtestag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio alhier, in Person erscheinst, deine Verantwortung, da du einzigest, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was Rechtsens ist; Woraach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Insegel, den 10ten Febr. 1790.

(L. S.)

Volteré.

S. G v Berger.

9 Vom Amtgerichte Aurich werden auf Ansuchen des Dirck Hinrichs alle und jede, welche auf das von dem Johann Christophers Janssen zu Felde, Holtorper Kirchspiels, ihm verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten, 1 Torf-Moör, Antheil eines Kirchen Stuzes, und 6 Todten Gräbern, ein Eigenthums-Pfund Diensthäufigkeits-Benäherungs- oder sonstiges Recht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung deren Richtigkeit, spätestens auf den 9ten April unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus cum annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Besizer desselben, als die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle.

10 Vom Amtgerichte Aurich werden auf Ansuchen des Epke Janssen alle und jede, welche auf das auf dem Grossen Behn belegene Haus mit Garten und Lande, so bey der Vermessung 1 Diemat zu 400 und 367 Rutben groß befunden, und welches Land durch den Christian Lorenz Schone von der Compagnie des grossen Behns No. 1786 in Erbpacht genommen von ihm aber No. 1789 mit dem Hause an den Epke Janssen verkauft

Kauf worden, ein Eigenthums Pfand Dienfbarkeits Benäherungs oder sonstiges Realkrecht haben mögten, cum termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 6 Wochen, spätestens am 8. April, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus mit Garten und Lande werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

11 Vom Amtgerichte Aurich werden auf Ansuchen des Jacob Janssen Harms, alle und jede, welche auf das von dem Foose Siebels zu Collrunge Urdorper Kirchspiels ihm verkaufte Haus mit 10 Diematzen 113 Ruthen uncultivirten Landes, die Verkäufer vor der Hochprießl. Kr. und Dom. Cammer in Erbpacht genommen, ein Eigenthums Pfand Dienfbarkeits Benäherungs oder sonstiges Realkrecht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben, spätestens auf den 7ten April mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Immobile werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Besizer, als die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

12 Bey dem Amtgerichte zur Friedeburg ist ad instantiam des Johann Teten Citatio edictalis wider alle und jede auf die ihm von dem Dietrich Sieben verkaufte zu Hobejoels im Kirchspiel Ezel belegene Hausstätte cum annexis et pertinentiis, Spruch, Forderung, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes cum termino annotationis et reproduct. edictalium auf den 29ten April nächstkünftig, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realkansprüchen auf das Grundstück präcludirt, und ihnen deshalb sowol gegen den Käufer desselben, als auch gegen die Creditores, unter denen das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

13 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg ist ad instantiam des Nieke Tobias citatio edictalis wider alle und jede auf die ihm von dem Hinrich Lohsen Fischer verkaufte zu Marx belegene Kötterey cum annexis et pertinentiis Anspruch Forderung, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes cum termino annotationis et reproduct. edictalium auf den 15 April unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realkansprüchen, auf das Grundstück präcludirt, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer desselben als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilt werden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

14 Nachdem auf Ansuchen des Mencke Janssen Citatio edictalis wider alle diejenigen welche auf das im Süderkluft 3ten Rott sub No. 188 hier in der Stadt belegene von ihm publice angekaufte Haus des weil. Marten Harms real Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 27 April a. c. erkannt worden: so ladet Magistrat sämtliche dergleichen Creditores und Prätendentes hiemit ab, in diesem Termino den 27 April a. c. des Vormittags um 9 Uhr zur Angabe und rechtlichen Justification ihrer Ansprüche und Forderungen vor dem  
Stadt.



Stadtgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie nach Ablauf desselben gewarten müssen, daß sie mit Anferlegung immerwährenden Stillschweigens von dem Hause abgewiesen werden sollen. Signatum Nordá in Curia den 9 Febr. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

15 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Eheleute Johann Bruns und Etje Wecken Ehenkes alle und jede welche auf den Ihaen von Abbo Ihaels Poppinga, verheuratbet mit Hilke Rudolpfs, zu Itpjaant, verkauften darselbst belegenen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 105 Fudden und Diematthen, einem Dorf Mohr von 12 Ruthen, und einem Stuhl in der Kirche zu Marienbase, ein Eigenthums Pfand-Dienstbarkeits Veräußerungs- oder sonst ges. Real-Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 1sten May d. J. des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den vollen Heerd werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

16 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Käufer einiger Stücklande, welche nebst einem Hause, Garten und verschiedenen Stücklanden, sämtlich belegen auf dem Boekjeteler-Wehn, dem Johann Plagge, nachher dessen Witwe Rutina Hassbroek, die mit Berend Franzen Eramer in der 2ten Ehe lebte, darauf dem letztern, soda n dessen minorennen Kindern gehörten, und hierauf dem Johann Heven und von diesem weiter öffentlich verkauft sind, als

- 1) des Andreas Janssen, als Käuffers eines Stückes Wehlandes hinter dem Hause groß 5 Diemathe 22 □ Ruthen,
- 2) des Otto Janssen Braams, als Käuffers eines Stücklandes, der grosse Kamp genannt, haltend 4 Diemathe 103 □ Ruthen,
- 3) des Johann Janssen Daken, als Käuffers der woten 5 Diemathe von 10 Diematthen,
- 4) des Arend Berends, als Käuffers von 2 1/2 Diematthen, zu den ersten 5 Diematthen von den 10 Diematthen gehörig,
- 5) des Andreas Janssen, als Käuffers der woten Hälfte zu 2 1/2 Diematthen von den ersten 5 Diematthen, gehörig unter den 10 Diematthen,

alle und jede, welche auf gedachte, den bemeldeten Käuffern von dem Johann Heven öffentlich verkaufte, auf Boekjeteler-Wehn belegene Stücklande, ein Eigenthums Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 20ten May, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf jene Stücklande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer derselben als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

17 Bey dem Amtgericht zu Wittmund ist über den Nachlaß des weyl. Schiffers Weyert Wessels zu Carolinen Eyhl der erbshastliche Liquidations Proceß eröffnet. Es werden



werden daher alle diejenigen öffentlich vorgeladen, welche an diesen Nachlak Forderung haben, um sich damit längstens am 22ten April d. J. bey diesem Gerichte zu melden. Unter der Warnung: daß die Masse an die sich meldende Gläubiger werde vertheilet, und die ausbleibende nur auf dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden übrig bleiben wird.

Auswärtige können sich mit ihren Aufträgen an den Justiz Commissarius Steinmetz wenden; die Schuldner aber müssen an den gerichtlich bestellten Bevollmächtigten, Justiz-Commissarius Hörner, gegen dessen Quittung Zahlung leisten.

18 Der seit dem Jahre 1775 abwesende Meinert Nimts Berens aus dem Kirchspiel Victorbur im Amte Aurich gebürtig, wird, auf Ansuchen desselben Halb-Geschwister, welche von seinem Leben und Aufenthalt, seit seiner Abwesenheit keine Nachricht erhalten, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, Meinert Nimts Berens, oder die etwa von ihm zurück gelassene unbekante Erben und Erbnehmer, binnen 9 Monathen und spätestens am 15ten Novembr. 1790. Vormittags 9 Uhr bey dem Amtsgerichte zu Aurich sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnisse, von seinem Leben und Aufenthalt, vorsehenden Bevollmächtigten, ohnfehlbar melden, und das nachzuweisende Vermögen in Empfang nehmen, widrigens aber gewärtigen müssen, daß er, Meinert Nimts Berens, nach dem Edict vom 27 Octob. 1763 pro mortuo declariret, seine etwaige Leibes oder Testaments-Erben aber präclndiret, und besagtes Vermögen des Erstern Halb-Geschwister, der Elisabeth Berens, des Gerd Peters Ehefrau zu Aurich, und dem Aries Jacobs Berens, Dienst-Knecht zu Burhave werde ausgeantwortet werden. Aurich im Königl. Preußl. Amtsgerichte den 12ten Januar. 1790.

19 Bey dem Amtsgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf gewisse von den Erben der weyl. Wittwe Schlüter, namentlich dem Ausmiener P. Schelten zu Leer, dem Prediger Nöding zu Kirchborgum, dem Berend Nöding, des Candidati juris E. W. Nöding Ehefrau, geborne Nöding, des Nicctois Müller Ehefrau, geborne Laurenz, der Jungfer S. Laurenz und endlich der Wittwen Bleeker, geborne Laurenz, sämtlich zu Leer, dem Ausmiener Arens und Bierijger Fanson in Emden aus der Hand verkaufte 50 Grafen Landes, im Freysumer Meer gelegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung wie auch Käufers Recht zu haben, verneinen mögten, erkannt, und müssen die Spruch habende ihr verneinliches Recht an vorbeschriebene Immobilien innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtsgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 29 April, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, durch untadelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht obbeschriebener 50 Grafen, als der Käufer, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

20 Bey dem Amtsgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Berend Leding zu Midlum in Reiderland, edictales wider alle und jede, welche auf das, demselben von dem Prediger Thoden von Velsen cur. Jan Frerichs Sohns nom. öffentlich verkaufte, zu Midlum in Reiderland stehende Haus und Gartengrund aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben, verneinen mögten, erkannt, und müssen sol.  
Ansprüche

Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen, spätestens aber am 20ten May nächstkünftig, angemeldet, und durch originale Documenta justificirt werden; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Hauses, als auch des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

21 Nachdem bey Nachsehung der Akten für nöthig gefunden worden, die in Anno 1782. ad instantiam des Siebelt Heeren und Tiard Feicken am alten Harrlinger-*suhl* erlassene Edictal: Citation, wider die bekannte und unbekante Gläubiger der von dem Johann Heeren Focken und Ulcke Focken verkauften vormals Johann Hinrich Wam-*finen* Warffstädte am alten Harrlinger*suhl* und der ad Depositum gekommenen Kaufgelder zu 453fl 4sch. 17 1/2 w. zu wiederholen; so werden alle und jedes, welche an besagte Warffstädte einen Realanspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 6 Wochen und längstens am 29ten April entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, mittelst Production der desfalls in Händen habenden Documenten und Urkunden zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Justiz-Commissarien Kettler und Steinmeyer zu Bevollmächtigte vorgeschlagen an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Signatum Esens im Amtgerichte den 1ten März 1790.

22 Bey dem Amtgerichte zu Berum, sind wegen der von Harm Berdes zu Roggenstede im Amte Esens an Bantje Claessen zu Hage privatim verkauften, hialer der Hager Kirche belegenen Behausung samt Gartengrundes, wider alle und jede, welche darauf einigen Realanspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben mögten, edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 30ten April d. J. poena juris solita erkannt.

Bey demselben, sind wegen der von Harm Wilcken publice erkauften, und von diesem an Hinrich Meents cedirten Lucke Claessenschen Warffstädte im Wexerende, wider alle und jede, welche darauf einigen Realanspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben mögten, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 30ten April d. J. poena juris solita erkannt.

23 Nachdem über des Krämers Peter Meenen zu Bekner Vermögen so aus einem Hause geringen Inboudel und einigen Activen bestehet, der Concurß eröffnet worden, so werden sämtliche Gläubiger hiemit aufgefodert, ihre Forderungen binnen 3 Motaten und längstens in Termino reproductionis edictalium den 16ten Junii anni currentis bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die Justiz Commissarii Gryse, Schwes, Justiz Commissionräthe Gutthoff und Schröder vorgeschlagen werden, anzugeben und zu rechtfertigen mit der Warnung:  
daß

daß die Richterscheinende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Leer im Amtgerichte den 4ten März 1790.

24 Ueber des weil. Hinrich Wolters zu Halte Nachlassenschaft, die, nach fabrikirten Mo- und Immobilien, 203 Gl. hoch betragt, in beim Amtgericht zu Leer per Decretum Concurs erdinet. Es werden demnach alle diejenige, so an beflagtem Nachlaß einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, längstens in Termino präclusivo den 26 April c. Morgens 10 Uhr entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und die Richtigkeit derselben behödig nachzuweisen, unter der Warana:

daß die Ausbleibende mit allen Ansprüchen an die Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zusleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldaer etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaff n unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich auszuantworten, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und sonstigen Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königl. Amtgerichte den 6 März 1790.

25 Die Besitzer der Warfe und Häuser der Osterflust in Leer machten vorzeiten Anspruch an die Nutzungen einiger den Besitzern der Ostergemeinheits oder Weenteländen angeblich allein zugehörigen Grundstücke, als:

- 1) an 5 Aecker Wauand ungefähr 5 Bierdup Rosten Einsaats groß, gränzend im Westen an die Königliche Docks-Mühle, im Osten an Abraham Deckatel, im Norden an den Herweg und im Süden an den Weg nach den Poger Kämpen.
- 2) das so genannte Schweine Woercken, im Süden an Jan Brands Erbpachtsland, im Norden an die Länder der Lutherischen Kirche, Hinrich Wilts und Gotte Liabben gränzend.
- 3) das Raddicken Woercken, im Süden an den Gastweg, im Westen an de Bruin, im Osten an Lölings Erben und Franke Harders Wittwe, im Norden an Rector Müller, Reformirte Amen und Jan Janssen Baumann gränzend,
- 4) Ein Strich Landes im Süden an die Dehl-Mühle und derselben Garten u. im Norden an den Freyherrn von Redden gränzend.
- 5) das sogenannte Hase Woercken zwischen der Leer- und Poger Grenze belegen.
- 6) das Busch Woercken an Jan Diderman und den Gastweg gränzend.
- 7) ein Stück Landes, die Füllkule genannt, im Osten und Westen an den Weg nach Heißfelde führend, im Süden aber an die lutherische Kirchenäcker gränzend.

Die Sache ist endlich durch einen gerichtlich geschlossenen Vergleich beendigt worden, worin die Besitzer der Warfe auf allen Anspruch des Eigenthums und der Nutzung bemeldeter Grundstücke Verzicht geleistet. Da die Besitzer der Oster Gemeinheitslande nun diese theilten, so beschloßen sie auch, bemeldete Parzellen unter sich an den Meißbietenden zu verkaufen.

(No. II, R I)

Dem

Dem zufolge erstanden

1) Der Geheim Rath Freyherr von Redden die Bancker sub No. 1, das  
 Kupffert Obercken sub No. 3, und den Strich Landes sub No. 4.  
 2) Der Jan Herdes Aldermann das Schweine Wercken sub No. 2, cedirte es aber  
 sofort an den Freyherrn von Redden.  
 3) Der Herr Hiarichs Wagner das Hasen Wercken sub No. 5, übertrug es aber  
 gleich als sofort eigenthümlich dem Freyherrn v. Redden.  
 4) Der Kaufmann Johann Hiarich Garrels das Buch Wercken sub No. 6.  
 5) Der Herr Hiarichs Wagner das 7te Stück, ehemals Gillfuhle genannt.  
 Cämtliche Käufer haben zur Eicherheit, auf Eröffnung des Liquidations Processes, über  
 die hiesige Grundstücke, und dessen Kaufschilling Ansuchen gethan, und ist deshalb  
 Citatio edictalis erkannt worden. Es werden daher alle und jede, die aus Eigenthum,  
 Pfand, Mäher, oder jedem andern dinglichen Rechte, an benannte Grundstücke oder  
 deren Kaufschilling Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solch inne halb 3 Monaten,  
 längstens in Termino reproductionis präclusivo den 16ten Junii c. Morgens 10 Uhr bei  
 diesem Unterrichte anzugehen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der  
 jetzigen Besitzer und des zu vertheilenden Kaufschillings zum innern währenden Stillschweigen  
 angewiesen werden sollen. Leer im Unterrichte den 6ten März 1790.

26) Bey dem Stadtgerichte zu Warden ist auf Ansuchen des Gerichtsdieners  
 Wagner citatio edictalis wieder alle und jede welche auf die von ihm für 500 Gl. in  
 Gold privatim angekaufte Hälfte des im Vorderkluft 5ten Rott sub No. 592 belegenen  
 Hauses des Harn Meenen Realansprüche und Forderungen Servitut und Käufers  
 Recht zu haben vermeinen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 20ten  
 May a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen  
 Realansprüchen an die Hälfte des Hauses präcludiret und ihren deshalb so wohl gegen  
 den Käufer, als gegen die sich neidende zur Hebung kommende Käufer ein ewiges  
 Stillschweigen auferlegt werden solle.

Notifikationen

Nachdem verschiedene Leute den Büsenfahrern sowohl als den Arbeitern der  
 hiesigen Herings Fischeri Compagnie in dem Vertrauen Credit geben, daß ihre Foderun-  
 gen bei unrichtigen Bezahlungen durch die Compagnie Casse beigetrieben werden, Diesel-  
 aber nicht allein viele Mühe verursacht, sondern auch der Compagnie präjudicirt, weil  
 oftmals recht gute dienstfähige Leute, die Schulden haben, dadurch vermaßen vertrießlich  
 gemacht werden können, daß sie auf eine andre Art ihr Brod suchen, so haben wir hier-  
 mit einem jeden, dem daran gelegen ist, bekante machen sollen, den in Dienst der Com-  
 pagnie stehenden Leuten nicht mehr in obengesagten Vertrauen zu creditiren, indem wir  
 von nun an wegen solcher Forderungen, uns nicht weiter befaßen werden. Enden-  
 den 23ten Febr. 1790. Die Directores  
 Behoff. Maarenbrecher. Traim.



2. De Koopmann Jan Smedes gedenkt op Dingsdag, den 23 Maart eerstkomende ten Huize van de Castelein Hinderk Smedes by de oude Syl, s'Avonds om 6 Uur, publyk op Strykgelds Conditie laten verkopen, zyn wel ter Nering staande Koopmans Behuizinge in de nieuwe Schanz, met desselvs geoprojecte Boekwittenmaaldere en lolle Gereedschappen, zo en in diervoegen, als door de Eigenaar zels woord bewoord en gebuikt, om op May eerstkomende te anvaarden, kunnende deze Behuizinge alle Woensdag en Donderdag door de gegadigden in Ogenschyh woorden genomen, waarvan de Koopcondicien drie Daag reyoeren en op Dag van Verkoop, de by Bovengenoemde zyn zal, te zica en te leezen.

3. Ein junger Mensch, von horetten Eltern, 16 Jahr alt, im rechnen und schreiben ziemlich erfahren, wünscht auf bevorstehenden Ostern oder May sich in einer Ehenhandlung als Lehrling zu engagiren. Nähere Nachricht ertheilet der Rathsvorwärtt Johann Friedrich Meyer in Aurich.

4. Die Herrn Interessenten des Ostermarscher Hellers sind resolviret, diesen Heller im nächsten Sommer einreichen zu lassen, und soll der Tag der Ausverdingung nächstens bekant gemacht werden.

By J. W. Schröder an het nieuwe Markt te Emden zyn regenswoordig te bekoomen alle Zoorten bekende en geslepen Bremer Vloeren van extra Bonitaet, Wyn en Brandewyn ledige lange en runde Vlesen, Pypen en Tabak in allen Zoorten, Wasdoek en Lianen, Mannsen Vrouwenhoeden, ostindische geele, blauwe en asgrauwe Nankina, Ostrielsche Soete-Melks en Edammer Kaase, alles tot een civyle Prys,

6. By I. I. Kallberlaa te Emden, woonende tegenover de Opstallsboom in de groote Straate, zyn te bekoomen allerhand Tuinzaaden, als ook best Vers rood en witt Klaaverzaad, groene en grauwe Kappuzynet Ariten, engelsche Windloor Boonen, en zo verders in alle Zoorten; verzock een jeders Gunk naa Believen.

7. Der Kleidermacher Rudolph Sohlen in Norden verlangt auf Ostern oder sogleich, einen Gesellen; wer dazu Lust hat, der kan sich persönllich oder durch Briefe melden. Norden den 28 Febr. 1790.

8. Der Tischler Engelbr. Dummerts Mäseler in Norden verlangt sogleich 3 Gesellen wie auch einen Lehrling, er verspricht gute Arbeit und guten Verdienst; wer Lust hat kan sich gleich melden und accordiren.



9 Der Mahler und Glaser Marten Müller in Leer verlangt sofort oder auf Ostern einen Gesellen so in der Mahler und Glaser Arbeit geübt ist; wer hiezu Lust hat melde sich persönllich oder durch postirene Briefe bey ihm.

10 Nachdem nunmehr der Justizcommissarius Steinmeyer in Esens in Sachen Proclamatis contra quoscunque wehl. Bürgermeister Wagener Creditores zum Euroder Massa befehlet worden, so wird solches in Verfolg des in den Wochenblättern vom 1. 8. und 15. Febr. publicirten offenen Arrestes hiedurch öffentlich bekant gemacht und haben diejenige die an die Masse etwas zu zahlen oder abzuliefern haben, die Zahlung oder Ablieferungen Niemanden anders, als an den Justizcommissarium Steinmeyer zu leisten unter der Warnung daß widrigenfalls selbde für nicht präsumt angesehen und von ihnen anderweit heigetrieben werden solle. Gegeben Aurich in der Königl. Preuß. Ostfriesischen Regierung den 1. März 1790.

11 By R. Folkers in de kleine Oosterstrate te Emden zyn allerhande Zoorten van Arten en Boonen, Zay-Arten en Zay-Zaaden, nevens allerhande Zoorten van Bremer Vloeren te koop; nog bewint zig by Bovengenoemde 5 a 6 Schuif Cosen, hog 7 Voet 5 1/2 Duim, breet 4 Voet 2 Duim, van 5 a 7 Duim Riggel, hierby de Binnen-Raams jder 12 Ruiten a 9 1/2 Duim, benevens een Smids nieuwe Koelback, lang 3 1/4 Voet, 13 Duim kant, met 2 nieuwe witte Goetsteen en een blouwe, met 3 gebriitte Schorstein-Bordens; wiens Gading het is, gelieve zig by hem te melden,

12 By A. & T. Hülshoff te Groningen zyn te bekoomen allerhande Zoorten van Rynse Rogge-Mülders en Boekweyten-Mülders Molensteenen, als meede Engelse Pelsteenen, tot civyle Prynzen.

13 Koopman Pieter Onnen Brouwer a Emden laat hiermede bekent maken, dat hy een aanzienlyke Patty best nieuw Rigas Zaaylynzaat, per het Schip, genaamt The Olive Pray, Capitein John Thomson, direct uit Riga ontfangen heeft; wiens Gading het is, gelieve zig spoedigst by hem te melden; hy verspreekt promte Bediening en moderate Prynzen.

14 Auf bereits geschene vielache Anfrage nach frischen Kleesaamen mache hiedurch dem Publico bekant, daß nunmehr solcher bey mir zu bekommen, und darf ich den auf Ostfriesischen Grund und Boden nahe bey Emden gezogenen rothen, sogenannten Brabantischen Kleesaamen, vorzüglich empfehlen, da er von ganz besonderer Güte und rein von allem Unkraut ist. Emden, den 9ten März 1790.

Jan Heyenga.



15 Wer Lust hat, das Haus des Menne W. Sabben mit der Brauerey, Geneverbrenerey, Garten und Kamp zu heuern, um diesen May anzutreten, der kann sich bey dem Holzändler Peter H. Brouwer in Norden melden.

16 Der Gastwirth und Kaufmann Evert Sobens zu Ostel hat guten neuen Rigaschen Leinsaamen bey Tonnen oder bey Kannen zu verkaufen.

17 Es wird denen Zimmer- und Mauerleuten, Deckern und Färbern hiemit bekannt gemacht, daß die Reparationsbestecke des Friedeburger, Wittmunder, Esener, Berner und Norder Amts de Anno 1790 - 1791 öffentlich an den mindesten Anshmer ausverdingen werden sollen, als

den 15ten März a. c. zu Friedeburg auf dem Amtgerichte,

den 16ten ejusdem zu Wittmund auf dem Amtgerichte,

den 18ten ejusdem zu Esens auf der Stadtswaage,

den 19ten ejusdem zu Bernum auf dem Amtgerichte,

den 20ten ejusdem zu Norden in dem Weinhanse.

Liebhaber können sich an bemeldeten Tagen und Orten, des Morgens um 10 Uhr, einfinden, und die Bestecke und Conditiones anhören. Auch sind vorher die Bestecke in den Königl. Rentheyen einzusehen. Urlich, den 10ten März 1790.

Richter, Baurath.

### Vertissement.

Es soll die vormalige Pförtner Wohnung auf der Festung Etichhausen nebst dem dazu gebührenden Grunde, und mit der sogenannten Drostenbleiche, und dem dahinter und daneben liegenden Gärten und Gründen, so vorhin unter den Domainen Gräben gestanden und noch stehen, bis zum Graben der an die Deke stößt, und an dem Eins Deich grenzet, in Erbpacht ausgehan werden. Liebhaber dazu können sich also am 13ten April des Morgens um 10 Uhr auf der Cammer einfinden, vorher aber die Conditiones bey der Etichhauser Rentey einsehen. Sign. Urlich den 27ten Febr. 1790.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen Cammer.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.

